

DER FINANZMINISTER MILDERT SEINEN STANDPUNKT BZGL. DER DIENSTWAGEN AB

Wir möchten Sie auf die neuesten, für die Steuerpflichtigen günstigen individuellen verbindlichen Auskünfte zu den ESt- und KSt-Folgen bei der Bereitstellung der Dienstwagen vom Arbeitgeber für die Privatnutzung durch die Mitarbeiter aufmerksam machen.

In der individuellen verbindlichen Auskunft vom 24. April 2015 aufgrund des EStG (Az. IPPB2/4511-308/15-2/MK1) hat der Direktor der Finanzkammer Warschau auf Folgendes hingewiesen:

- **die Pauschale von 250 PLN / 400 PLN umfasst die Bereitstellung des Dienstwagens für die Privatzwecke des Mitarbeiters und jene Betriebskosten, die der Arbeitgeber ohnehin hätte tragen müssen, auch wenn der Mitarbeiter den Dienstwagen nicht privat genutzt hätte (z.B. Reifenwechsel, Reparaturkosten),**
- nur die Kosten des Arbeitgebers für den vom Mitarbeiter im Rahmen der Privatnutzung verbrauchten Kraftstoff bewirken die Entstehung zusätzlicher Einkünfte des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis (neben der Pauschale 250 PLN / 400 PLN), die einkommensteuerpflichtig sind.

Der Standpunkt ist also günstiger für die Steuerpflichtigen als die bisherige Tendenz der verbindlichen Auskünfte, nach der die Pauschale von 250 PLN / 400 PLN keine Betriebskosten umfasste, sondern nur die Bereitstellung des Dienstwagens für die Privatnutzung durch den Mitarbeiter (wir haben darüber im Newsletter Nr. 37/2015 berichtet).

Auch für die Körperschaftsteuerpflichtigen besteht jetzt eine Optimierungschance bei ihren Abrechnungen. Der Direktor der Finanzkammer Katowice bekräftigte in der individuellen verbindlichen Auskunft vom 11. Juni 2015 (Az. IBPBI/2/4510-319/15/BD) Folgendes:

- die Bereitstellung des Dienstwagens für die Privatnutzung durch den Mitarbeiter stellt einen außergehaltlichen Bestandteil der Vergütung des Mitarbeiters dar,
- **demnach sind die Kosten für die Nutzung des Dienstfahrzeugs (z.B. Abschreibungen, Leasinggebühren und Leasingraten, Betriebskosten) in dem auf die unentgeltliche Privatnutzung durch den Mitarbeiter entfallenden Teil als abzugsfähige Betriebsausgaben des Arbeitgebers i.S.d. KStG zu betrachten.**

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.